

die Dauer der Umschulung möglichst kurz zu bemessen. Sie sollte 12 Monate nicht überschreiten. Behinderte sind besonders zu unterstützen.

(3) Die Umschulung ist in Einheit von berufstheoretischer und -praktischer Befähigung zu realisieren. Sie erfolgt grundsätzlich in Lehrgängen an Bildungseinrichtungen, wie z. B. an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Betriebsakademien und Betriebsschulen, einschließlich der für den berufspraktischen Teil der Umschulung notwendigen Lehrwerkstätten und Kabinette, Kombinatsschulen, Kreislandwirtschaftsschulen, kommunalen Berufsschulen und Volkshochschulen.

In die Umschulung sind Möglichkeiten des praxisnahen Trainings einzubeziehen.

(4) Die Umschulung ist mit einer Prüfung abzuschließen. Über den erfolgreichen Abschluß erhält der Teilnehmer einen Nachweis. Dieser Nachweis ist durch die Betriebe bei Vermittlung in eine der Umschulung entsprechende Arbeitsaufgabe im Zusammenhang mit Nachweisen über bisherige Qualifikationen als Grundlage für die Entlohnung anzuerkennen.

§ 8

(1) Für Facharbeitertätigkeiten werden Bürger umgeschult gemäß

— Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel, wenn sie bereits über einen Facharbeiterabschluß verfügen,

— Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25), wenn sie noch keinen Facharbeiterabschluß besitzen.

(2) Bürger mit Hoch- oder Fachschulabschluß sind für Arbeitsaufgaben anderer Hoch- und Fachschulberufe auf der Grundlage entsprechender Studienprogramme umzuschulen.

(3) Bürger mit Hoch- und Fachschulabschluß, die für eine Tätigkeit als Meister umgeschult werden, sind ausschließlich auf der Grundlage der Fachbildungsprogramme zum Meisterabschluß zu führen. Können sie keinen Facharbeiterabschluß nachweisen oder entspricht der vorhandene Facharbeiterberuf nicht der gewählten Meisterfachrichtung, ist die Aneignung des notwendigen beruflichen Wissens und Könnens in die Umschulung einzubeziehen. Werden Meister für artfremde Meisterfachrichtungen umgeschult, ist analog zu verfahren.

(4) Umschulungsmaßnahmen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und Befähigungsnachweisen sind unter Nutzung zentraler Weiterbildungsprogramme durchzuführen.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen und Preise.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M ö d r o w
Vorsitzender

Prof. Dr. Dr. E m o n s
Minister für Bildung

Hannelore M e n s c h
Minister für Arbeit und Löhne

Verordnung zur Arbeit mit Personalunterlagen

vom 22. Februar 1990

Zur Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Daten der Werktätigen in den Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen der DDR wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) sowie für Werktätige.

§ 2

Definition und Inhalt

Personalunterlagen sind betriebliche Arbeitsmittel, denen personenbezogene Angaben zugrunde liegen. Sie enthalten eine Sammlung schriftlicher Dokumente, die vom Werktätigen selbst vorgelegt wurden bzw. während seiner Berufstätigkeit mit seiner Kenntnis bzw. Zustimmung zum Bestandteil von Personalunterlagen erklärt wurden.

§ 3

Verantwortung der Organe und Betriebe

(1) Anstelle der bisherigen Personalakten führen die Organe und Betriebe entsprechend den betrieblichen Erfordernissen über ihre Werktätigen Personalunterlagen. Dazu gehören vor allem:

- ein Personalbogen mit Lichtbild
- ein Lebenslauf
- letzte Beurteilung/Leistungseinschätzung
- Qualifikationsnachweise
- Arbeitsverträge und dazugehörige Änderungsverträge
- Gesundheitszeugnis (Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die jeweilige Tätigkeit)
- polizeiliches Führungszeugnis (nur bei Leitungskräften).

(2) Die Leiter der Organe und Betriebe haben zu gewährleisten, daß dem Werktätigen auf Ersuchen Einsicht in seine Personalunterlagen zu gewähren ist.

- (3) Die Leiter der Organe und Betriebe sichern, daß
- Personalunterlagen nur während der Tätigkeitsdauer im Organ oder Betrieb geführt werden;
 - eine Einsichtnahme in die Personalunterlagen durch dritte Personen nur mit Zustimmung des Werktätigen möglich ist;
 - nach Beendigung der Tätigkeit der Werktätige seine Personalunterlagen zur weiteren persönlichen Verwendung bzw. zur Übergabe an eine neue Arbeitsstelle ausgehändigt erhält und
 - die Weitergabe von persönlichen Daten der Werktätigen außerhalb des Organes oder Betriebes nur mit Zustimmung des Werktätigen erfolgt.

(4) Die Führung und sichere Aufbewahrung der Personalunterlagen erfolgt in den Organen und Betrieben in der Regel durch die verantwortlichen Mitarbeiter in den Personalbereichen mit größter Gewissenhaftigkeit und unter Wahrung strengster Vertraulichkeit.

(5) Die Leiter der Organe und Betriebe haben das Recht, von den Werktätigen Dokumente und Informationen zu verlangen, soweit sie für die Aktualisierung der Personalunterlagen erforderlich sind.

(6) Die Organe und Betriebe sind berechtigt, nicht mehr aktuelle Dokumente und Unterlagen aus den Personalunterlagen zu entfernen und dem Werktätigen zurückzugeben. Eintragungen über Disziplinarmaßnahmen sind nach Löschung gemäß § 258 des Arbeitsgesetzbuches aus den Personalunterlagen zu entfernen. Das gilt analog bei Tilgung gerichtlicher Strafen.